

Entschädigungs- und Ersatzansprüche

1. Nichtverantwortliche oder unbeteiligte Dritte

a) Anspruch aus § 59 ASOG

- Vorliegen einer – rechtmäßig oder rechtswidrigen – **Notstandsmaßnahme** gegen

- einen Nichtverantwortlichen (§ 59 Abs. 1 Nr. 1),
- einen unbeteiligten Dritten (§ 59 Abs. 1 Nr. 2),
- einen aus § 323c StPO Verpflichteten oder
- einen Polizeihelfer gem. § 59 Abs. 3 ASOG.

- Sonderfall: polizeiliche Maßnahme richtete sich gegen einen **Anscheinstörer**. Maßgeblich ist nun die **Ex-post-Perspektive**: Der Anscheinstörer kann wie ein Nichtverantwortlicher Entschädigung verlangen, wenn er die Umstände, welche die Polizei zur Annahme einer Gefahr bewogen, nicht zu vertreten hat.

- Entschädigungspflichtiger: § 63 ASOG
- Rechtsweg: § 65 ASOG

b) Ggf. nach § 59 Abs. 4 ASOG weitere Ansprüche aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG), enteignendem, enteignungsgleichem Eingriff oder Aufopferung.

2. Ansprüche von **Verantwortlichen** bei rechtswidriger polizeilicher Maßnahme: Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB, Art. 34 GG), Entschädigungsanspruch aus enteignendem, enteignungsgleichem Eingriff oder aus Aufopferung; keine Ansprüche aus dem ASOG.